

319 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 136 und 138 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der jeweils geltenden Fas-sung wird nach Zustimmung der Stadt Sassenberg und des Herrn Heinrich Krewerth, Füchterer Straße 9, 48336 Sassenberg, als Gewässereigentümer folgende Verord-nung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Feldmarksees in Sassenberg.
- (2) Der Feldmarksee umfasst die Seefläche und den Uferbereich zwischen der Verbindungsstraße „Venn-straße/Zum Knapp“ im Norden und dem Uferbereich entlang dem Wochenendhausgebiet, dem Parkplatz „Heidestraße“ und der Rettungswache/Kiosk im Süden sowie der „Vennstraße“ im Westen und der Straße „Zum Knapp“ bzw. der aus Schwimmkörpern mit zwischen-gehängten und auf dem Wasser schwimmenden Kant-hölzern bestehenden Absperrung zum angrenzenden Ab-grabungsgelände im Osten.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß des Feldmarksees ist der anliegende Lageplan (Maßstab 1: 3000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Feldmarksee in Größe von ca. 13 ha befindet sich danach auf den Grundstücken Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstücke 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 186, 187, 188, 193, 325, 343.
- (4) Der Uferbereich ist der Grundstücksstreifen, der an der Wasserfläche beginnt, über die Böschungskante hinaus weiter verläuft und landeinwärts am parallel verlaufenden Wanderweg endet.

**§ 2
Zugelassener Gemeingebrauch**

Der Gemeingebrauch am Feldmarksee wird im folgenden Umfang zugelassen:

- (1) **Baden und Schwimmen** in dem durch eine Schwimmbojenkette auf der Wasseroberfläche gekenn-zeichneten südwestlichen Teil des Sees.
- (2) **Liegen und Spielen** einschließlich der mit dem Baden verbundenen Tätigkeiten in dem gekenn-zeichneten Uferbereich (Strandbad).
- (3) Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahr-zeugen ohne eigene Antriebskraft (Segel-, Ruder-, Schlauch- und Paddelboote, Windsurfbretter).
- (4) **Modellboote** in dem gekennzeichneten süd-lichen Seebereich.
- (5) **Eissport.**

**§ 3
Sonstige Nutzungen**

- (1) Das Betreten der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Insel ist untersagt.
- (2) Eissekeln ist verboten.
- (3) Vieh tränken und das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
- (4) Das Lagern oder Campieren sowie das Mitführen von Tieren im Uferbereich ist verboten; aus-genommen sind die bestimmungsgemäße Nutzung des gekennzeichneten Strandbades sowie das Mitführen eines Hundes durch die verantwortliche Aufsicht.

**§ 4
Regelung des Gemeingebrauchs**

Die Ausübung des hiermit zugelassenen Gemeinge-brauchs gemäß § 34 LWG wird durch die zuständige allgemeine Wasserbehörde, den Landrat des Kreises Warendorf, geregelt.

**§ 5
Aushang der Verordnung**

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) im Strandbad
- b) am Bootssteg
- c) im Modellbootbereich.

**§ 6
Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Münster, den 06. Dezember 2010

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.07-008/2010.0001

In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 426

Der Lageplan der Bestandteil dieser Verordnung ist, ist dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

